

Die Senatorin für Kinder und Bildung

Freie Hansestadt Bremen

Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

An die
Grundschulen, Oberschulen, Gymnasien
und Förderzentren der Stadtgemeinde Bremen

Auskunft erteilt
Meike Wittenberg

Zimmer 227

Tel. 0421 361-16552
Fax 0421 496-16552

E-Mail: meike.wittenberg
@bildung.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
21-2

Bremen, 12.05.2020

Mitteilung 125/2020

Corona, hier: Verfahrensablauf bei der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Sehr geehrte Damen und Herren,

infolge der Einstellung des Unterrichtsbetriebes ab dem 16.03.2020 (vgl. Erste Verfügung zum Corona-Virus vom 13.03.2020) verfüge ich für den Verfahrensablauf bei der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs bei Schüler und Schülerinnen, die sich im Schuljahr 2020/2021 im Übergangsverfahren 4 nach 5 befinden werden:

A. Grundsätzlich gilt für sonderpädagogische Gutachten:

Ein Gutachten ist ohne standardisierte Testverfahren ausreichend, wenn folgende Unterlagen beiliegen:

- Förderpläne der letzten zwei Jahre, aus denen hervorgeht, dass der/die Schüler/-in mit lernzieldifferentem Material unterrichtet und gefördert wurde sowie im Förderplan dokumentierte Ergebnisse der Förderung
- förderdiagnostisches unterrichtsbegleitendes Material (z.B. Lese/Schreibtestung Ende 2. Klasse); Arbeitsproben Mathematik, Deutsch, Kunst
- aktuelle Lernentwicklungsberichte

Zur Beschreibung der Kompetenzen und Fähigkeiten sollen die Kompetenzbeschreibungen der Entwicklungsübersichten Deutsch/Mathematik (KOMPOLEI) verwendet und diese im Rahmen der vorgeschlagenen Skalierung interpretiert werden.

Aus den eingereichten Unterlagen muss deutlich hervorgehen, dass es sich bei dem Unterstützungsbedarf um einen langanhaltenden und tiefgreifenden Förderbedarf handelt, der über einen gewöhnlichen schulischen Förderbedarf deutlich hinausgeht. Auch muss gründlich

geprüft werden, ob dem Kind schulische und außerschulische Fördermaßnahmen (Sprachkurs, Alphabetisierungsangebot, Mathematik, LRS) ermöglicht wurden.

Wenn die Eltern mit dem auf der Schuldatenplattform (sdp) unter „Sonderpädagogik“ bereitgestellten Formular 1 (Antrag auf Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs) die Überprüfung beantragen, kann Anlage 1 entfallen.

B. In der besonderen Situation der Corona-Pandemie gilt:

1. Schulärztliche Stellungnahmen

Aufgrund der coronabedingten Anforderungen an das Gesundheitsamt können derzeit keine schulärztliche Stellungnahmen erstellt werden. Somit entfällt Anlage 8 (Antrag auf Erstellung eines schulärztlichen Gutachtens mit Kopie der Antragsunterlagen).

2. Sonderpädagogische Gutachten, die von Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen der Grundschulen unterrichtsbegleitend durchgeführt werden

Die vorhandenen Informationen und Erkenntnisse zum Unterstützungsbedarf der Kinder werden in dem Formular „Gutachten“ in Kurzform verschriftlicht.

Gespräche mit den Eltern zur Anamnese und Kind-Umfeld-Analyse werden entweder fernmündlich oder persönlich unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln durchgeführt.

Betreuungs- oder Unterrichtssituationen können – unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln – zur Beobachtung und Durchführung einfacher förderdiagnostischer Verfahren genutzt werden.

Bei vorliegender Schweigepflichtentbindung werden mögliche Berichte von Therapeuten, Ärzten, ReBUZ, AfSD, KIPSY und des Kinderzentrums fernmündlich und/oder schriftlich eingeholt.

Die Eltern werden fernmündlich oder persönlich unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln über die Empfehlung zum diagnostizierten Förderbedarf informiert. Über das Gespräch wird eine kurze Aktennotiz angefertigt, aus der hervorgeht, ob die Eltern grundsätzlich mit der Empfehlung einverstanden sind oder nicht. Darüber hinaus stimmen die Eltern schriftlich unter Verwendung des Formblattes „Beratungs- und Informationsgespräch nach Abschluss des Feststellungsverfahrens zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs“ zu.

Stimmen die Eltern der Empfehlung eines diagnostizierten Förderbedarfes *nicht* zu, ruht das Verfahren, bis notwendige Testungen nachgeholt werden können.

3. Sonderpädagogische Gutachten, die von schulfremden Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen (Mobiler Dienst/ Oberschulen/ REBUZ) durchgeführt werden

Infolge der Hygiene- und Infektionsschutzbedingungen können Diagnostik, Tests und Hospitationen für die Erstellung sonderpädagogischer Gutachten an Schulen nicht in

Anwesenheit schulfremder Lehrkräfte durchgeführt werden. Schulfremde Lehrkräfte sind Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen der Oberschulen, die an den Grundschulen sonderpädagogische Überprüfungen durchführen, wie auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Mobilen Dienste, des Diagnostik-Teams W&E und der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren.

In diesen Fällen stellen die Lehrkräfte der Grundschule den begutachtenden Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen alle unter A. genannten Unterlagen (Entwicklungsübersichten, Lernentwicklungsberichte, Förderpläne, vorliegende Arbeitsproben) zur Verfügung.

Gespräche mit den Eltern zur Anamnese und Kind- Umfeld-Analyse werden entweder fernmündlich oder persönlich unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln geführt. Bei vorliegender Schweigepflichtentbindung werden mögliche Berichte von Therapeuten, Ärzten, REBUZ, AfSD, KIPSY und des Kinderzentrums fernmündlich und/oder schriftlich eingeholt.

Die Eltern werden fernmündlich oder persönlich unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln über die Empfehlung zum Förderbedarf informiert. Über das Gespräch wird eine kurze Aktennotiz angefertigt, aus der hervorgeht, ob die Eltern grundsätzlich mit der Empfehlung einverstanden sind oder nicht. Darüber hinaus stimmen die Eltern schriftlich unter Verwendung des Formblattes „Beratungs- und Informationsgespräch nach Abschluss des Feststellungsverfahrens zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs“ zu.

Stimmen die Eltern der Empfehlung des diagnostizierten Förderbedarfes *nicht* zu, ruht das Verfahren, bis notwendige Testungen nachgeholt werden können.

Die zu erstellenden sonderpädagogischen Gutachten mit den Empfehlungen zum diagnostizierten Förderbedarf müssen bei der Senatorin für Kinder und Bildung (OKZ 24-19) bis zum 1.10.2020 vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Meike Wittenberg